

21/SW-1 von 3
21/SW-20/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1987 07 03
A-117-70/51-87

Beim GESETZENTWURF
ZI. <u>26. GEV 87</u>
Datum: - 7. JULI 1987
Verteilt <u>10.7.1987 Rausch</u>

Betreff: Stellungnahme der Bundeskonferenz des
wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

In der Anlage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme der Bundeskonferenz zum **Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das UOG 1975,
das KHOG 1970, das AOG 1955 und das FOG 1981 geändert wird.**

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals

Angit Zlogun.
Univ. Doz. Dr. B. Bolognese-Leuchtenmüller
(Generalsekretärin)

Heribert Hofer-Zeni
Univ. Doz. Dr. H. Hofer-Zeni
(Vorsitzender)

Anlage

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon
(0 222) 63 95 26, 66 34 38



BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Hr. Dr. Wolf FRÜHAUF

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 1987 07 03
A-115-70/51-87

**Betreff: BMWF, GZ 10.720/16-SLPrs/87
STELLUNGNAHME DER BUNDESKONFERENZ DES WISSEN-
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschultaxengesetz 1972, das UOG 1975, das KHOG 1970,
das AOG 1955 und das FOG 1981 geändert wird**

Grundsätzlich ist jede Initiative zu begrüßen, die eine Fortführung einer sinnvollen, ökonomischen und unkomplizierten Gebarung über zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben der Universitäten und Hochschulen zum Ziele hat. Trotz dieser überaus positiven Gesamtschau des vorliegenden Gesetzesentwurfes, soll auf zwei Punkte hingewiesen werden.

Zu Artikel I/1

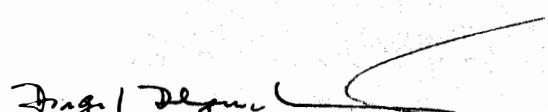
Das Prinzip der Kostendeckung kann in der gegenwärtigen Formulierung dahin mißverstanden werden, daß die für eine (Pflicht!) Exkursion entstehenden Ausgaben für Personal, Geräte und Einrichtungen sowie für Betriebsmittel zur Gänze von den Studierenden durch Beiträge zu bedecken sind. Es wäre daher der Begriff der "tatsächlichen Kosten" näher zu erläutern. Eine über die bisherige Kostenberechnung hinausgehende Belastung der Studenten ist unzumutbar.

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon
(0 22 2) 63 95 26, 66 34 38

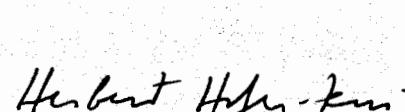
Zu Artikel II/4

Es wäre überaus wünschenswert, die eingehobene Vergütung auch für die Ausstattung und Ergänzung der verwendeten Räume mit technischen und audiovisuellen Hilfsmitteln verwenden zu können.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals


Dr. Bolognese-Leuchtenmüller

Univ. Doz. Dr. B. Bolognese-Leuchtenmüller
(Generalsekretärin)


Heribert Hofer-Zeni

Univ. Doz. Dr. H. Hofer-Zeni
(Vorsitzender)